

Vertrags-, Liefer- und Ausführungsbedingungen

1. Zahlungsbedingungen

- **Zahlungskonditionen Miete:** netto Kasse nach Rechnungserhalt.
- **Zahlungskonditionen Kauf:** netto Kasse nach Rechnungserhalt.
70 % nach Auftragserteilung,
20% bei Versandbereitschaft,
10 % nach Fertigstellung.

2. Allgemeine Bedingungen

- Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Grundlage sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Zwischenzeitliche Weitervermietung / Weiterverkauf vorbehalten.
- Unser Angebot ist freibleibend.
- Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** finden Sie unter: <https://eiden-pernack.de/agb>
- Unsere aktuelle **Datenschutzerklärung**: <https://www.eiden-pernack.de/datenschutz>

3. Genehmigungen und behördliche Auflagen

- Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach den örtlichen Bauvorschriften. Der Bauherr ist für die rechtzeitige Einhaltung aller bauordnungsrechtlichen Auflagen verantwortlich.
- **Vor Montagebeginn müssen folgende Punkte erfüllt sein:**
 - Bauanzeige ist erfolgt, Montagebeginn liegt innerhalb der zulässigen Frist.
 - Eine Baugenehmigung vor, und alle darin enthaltenen Auflagen sind erfüllt.
 - Auflagen aus Brand-, Lärm-, Blitz- und Wärmeschutz sind mit unseren technischen Vorgaben abzugleichen. Änderungen werden nach Kenntnis und Rücksprache gesondert angeboten.
- **Der Bauherr trägt alle daraus resultierenden Kosten, einschließlich:**
 - Gebühren für die Baugenehmigung
 - Abnahmekosten
 - Prüfstatiker (Statikprüfung)
 - Standsicherheitsnachweise / TÜV-Prüfungen
 - ggf. notwendige Bodengutachten
 - Die Eiden-Pernack GmbH wird vom Bauherrn für Ansprüche jeglicher Art, auch von Dritten, freigestellt, die aus einer Nichterfüllung oder verspäteten Einhaltung dieser Auflagen resultieren.

4. Statik

- Der Aufbau erfolgt nach den Vorschriften der örtlichen Genehmigungsbehörde und der geprüften Statik.
- Der Untergrund muss eben, tragfähig und auf eine Bodenpressung von mindestens 250 kN/qm ausgelegt sein, um auftretende Kräfte aus der Konstruktion zu tragen, Abdichtungen der Fassade zu ermöglichen und die Funktion von Roll- und Schiebetoren zu gewährleisten.

- **Fliegender Bau (DIN EN 13782)**
 - Die Aufstellungsdauer kann nach Ermessen der Baubehörde zwischen 3 Monaten und 5 Jahren liegen.
 - Eine Verlängerung der Aufstellgenehmigung ist grundsätzlich möglich.
- **Fester Bau (DIN EN 1991)**
 - Vor Baubeginn muss eine Baugenehmigung der zuständigen Behörde vorliegen.
 - Eine standortbezogene prüffähige Statik kann angeboten werden.
 - Es wird von der durchschnittlich anfallenden Schneelast am Bauort ausgegangen; abweichende Schneelasten können zu höheren Kosten führen.

5. Erdnagelverankerung

- Bei längeren Standzeiten oder dauerhaftem Betrieb (fester Bau) ist für den Einsatz von Erdnägeln als Verankerung vor Baubeginn eine Bestätigung des zuständigen Bauamts erforderlich.
- Auf Wunsch bieten wir einen Erdnagelzugversuch zur Überprüfung der tatsächlichen Verankerungswerte am Bauort an.
- Der Aufstellungsplatz ist bauseits auf vorhandene Erdleitungen und unterirdische Einbauten zu prüfen. Die eingesetzten Erdnägel haben je nach Konstruktion eine Länge von bis zu 1,50 m; in Ausnahmefällen sind größere Längen erforderlich.
- Leitungen und Rohre müssen im Bereich der Verankerung mindestens 1,50 m unterhalb der Geländeoberkante liegen. Für Beschädigungen wird keine Haftung übernommen.
- Nach der Demontage verbleibende Erdnagelreste und Bohrlöcher stellen keinen Mangel dar.

6. Fundamente/Fundamentstatik:

- Die Fundamente sind gemäß unseren statischen Vorgaben auszuführen.
- Grundlage der statischen Berechnung ist ein tragfähiger Baugrund mit durchschnittlichen Bodenkennwerten. Sofern die örtlichen Gegebenheiten nicht bekannt sind, ist bauseits ein Bodengutachten zu beauftragen und vor Beginn der statischen Berechnung vorzulegen.
- Alle für die Statik relevanten Zusatzlasten und Umgebungseinflüsse (z. B. ungünstige Bodenverhältnisse, Hanglagen, Erdbebenzonen, erhöhte Nutzungsbeanspruchung etc.) sind vor Beginn der Berechnung schriftlich anzugeben.
- Die Lastannahmen erfolgen entsprechend der Unterscheidung in ständige Lasten sowie Nutz- bzw. Verkehrslasten.
- Mehrkosten, die durch Abweichungen von der Standardfundamentbemessung (ca. 250–450 kN/m² Bodenpressung) oder durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für erforderliche Neuberechnungen.

7. Ausführung und Bauweise

- Bei waagrecht montierten Trapezblechfassaden können aufgrund der Konstruktion und vorhandener Untergründe kleine Lücken zwischen dem unteren Blech und dem Untergrund auftreten. Auf Wunsch können wir diese Abstände abdichten.
- Schiebetore werden mit einem Abstand von ca. 40–60 mm zur Gerüstkonstruktion und zum Untergrund montiert. Dieser Abstand ist zwingend einzuhalten, um eine spannungsfreie Bedienung zu gewährleisten.

8. Bodenabdichtung – falls angeboten

- Die spezielle Bitumenbahn wird auf dem bauseitigen Untergrund verklebt (einschließlich Systemgerechter Grundierung), hinter dem Wandelement nach oben geführt und mechanisch befestigt. Der bauseitige Untergrund muss eben, fest und spannungsfrei sein. Eine fachgerechte Verklebung ist nur bei trockener Witterung und einer Umgebungstemperatur von > 5°C möglich. Die Wasserundurchlässigkeit des Untergrundes und die Ableitung von Wasser vor der Hallenwand ist bauseits zu gewährleisten. Beim Abbau der Halle bleiben Rückstände der Bitumengrundierung und ggf. Reste der Bitumenbahnen auf dem Untergrund sichtbar und müssen bauseits entfernt werden.
- **Alternative Bodenabdichtungen:**
 - Sockelabschluss mittels Kantblech & Kompriband
 - Wandsockelabdichtung innenliegend mittels Flüssigkunststoff
- Bei anstehendem Wasser gegen den Bodenabschluss (z.B. bei starkem Wind, oder Geländegefälle zur Halle) sowie im Bereich von Türen und Toren kann es, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, zu Wassereintritt kommen. Eine 100%ige Abdichtung kann nicht gewährleistet werden.

9. Umfang der vom Bauherrn/Auftraggeber zu erbringenden Leistungen

Der Bauherr / Auftraggeber stellt sicher, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Bauseitige Voraussetzungen:**
 - Notbeleuchtung, Feuerlöscher und Notausgangsbeschilderung sind anzubringen.
 - Das Geländeniveau ist waagrecht; erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind bauseits vorzunehmen.
 - Bodenabdichtung und ggf. Verguss der Bodenplatten erfolgen bauseits, sofern nicht angeboten.
 - Baustelle und Montageplatz müssen auch bei schlechter Witterung mit einem 40-t-Autokran befahrbar sein.
 - Für die Montage der Außenwandbleche ist rundum ein befahrbarer Befestigungsstreifen von mindestens 2,50 m erforderlich.
 - Strom- und Wasseranschlüsse sind in unmittelbarer Nähe der Montage kostenfrei bereitzustellen.
 - Innenausbauten dürfen die Konstruktion nicht belasten.
 - Ausreichende Entlade- und Zwischenlagerplätze sind notwendig; der Abstand zu den Montagestellen darf 20 m nicht überschreiten.
 - Der Montageablauf darf durch Werksverkehr oder Betriebsablauf nicht beeinträchtigt werden. Regen, Eis, Schnee und starker Wind gelten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften als Behinderung.
- **Kosten- und Abgabepflichten des Bauherrn / Mieters / Käufers:**
 - Eventuell entstehende Erstabnahmekosten, behördliche Gebühren, Steuern (Grundsteuer, Grunderwerbsteuer) und andere öffentliche Abgaben trägt der Bauherr.
 - Mehraufwendungen, die durch den Verantwortungsbereich des Bauherrn / Kunden entstehen, werden gesondert berechnet.
 - Eventuelle Maurer- oder Stemmarbeiten erfolgen grundsätzlich bauseits.
 - Kosten für Ggf. erforderliche Wartungen und Standsicherheitsprüfungen während der Mietzeit sind vom Mieter zu tragen. Bei Langzeitmiete von Holzfußboden (länger als 6 Monate) sind die Kosten für Austauscharbeiten und Reparaturen vom Mieter zu tragen.

- **Nicht im Angebot enthalten sind:**
 - Kosten für Bauantrag und Genehmigungsverfahren, etc.
 - Kosten für die Prüfung der Statik
 - Erd-, Beton- und/oder Asphaltarbeiten

 - **Schutzgerüste und Fangnetze im Rahmen der Hallenmontage**
 - Einrüstung für „feste Dacheindeckung“
 - Sollte die Halle mit fester Bedachung versehen sein, sind gem. UVV zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Fangnetze oder seitliche Einrüstung für die Arbeiten auf dem Dach zu berücksichtigen.
Der Umfang dieser zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ist im Einzelfall abzustimmen und nicht Teil dieses Angebots. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand. Alternativ kann diese Leistung auch bauseits erfolgen. Die Vorgaben der UVV sind einzuhalten.
 - Elektro, Blitzschutz und Potentialausgleichsarbeiten
 - Anschlüsse oder deren Vorbereitung für Wasser, Strom, etc.
 - Verlegen von sonstigen Leitungen und Kabel in der Leichtbauhalle
 - Brennstoffe und Energielieferung für Heizung und Beleuchtung
 - Gebühren durch Abnahmen wie z.B. TÜV, Schornsteinfeger, etc.
 - Traglastreserven für z.B. Solarthermie und Photovoltaikanlagen
 - Fundamentberechnung sowie Schal- und Bewehrungspläne
 - Kosten für Entsorgung der Baustoffreste und Verpackung
 - Der Käufer/Mieter hat Sorge zu tragen, dass während der Montage Abfallbehälter für Baustoffreste und Verpackungsmaterial vorhanden sind. Die Entsorgungskosten trägt der Käufer/Mieter.

10. Haftung und Sonstiges

- Alle Angaben basieren auf Annahmen ohne Baubegehung und ohne Kenntnis der örtlichen Begebenheiten.
- Verzögerungen durch längere Einweisungen (>20min) oder fehlenden speziellen Genehmigungen sowie Anmeldungen, welche vorab vom Auftraggeber einzuholen sind, werden von der Eiden-Pernack GmbH gesondert in Rechnung gestellt.
- **Bauleitung:**
 - Bei dem von der Firma Eiden-Pernack GmbH beauftragten Bauleiter handelt es sich um einen Fachbauleiter (Richtmeister) für die Montage und Demontage von Zelten und Zelthallen (Leichtbauhallen)
 - Sollte durch die Vorgaben der Baubehörde ein Bauleiter (Meister/Ingenieur) gefordert sein, ist dieser bauseitig zu beauftragen.

Stand 01.04.2026